



**MINI MOBILE CARE.**

**Die europaweite  
MINI Mobilitätsgarantie.**

**AG**

**MINI Service**



**IHREM FAHRSPASS SIND  
KEINE GRENZEN GESETZT.**

**MINI MOBILE CARE IST  
EUROPAWEIT FÜR SIE DA.**

Für alle anderen MINI Fahrzeuge bietet der kostengünstige MINI Schutzbrief die ideale Ergänzung. Nähere Informationen sowie einen MINI Schutzbriefantrag finden Sie ab Seite 12.

MINI setzt Maßstäbe – auch im Service. Damit Sie sich selbst im Falle einer Panne auf diesen hohen Standard verlassen können, haben wir MINI Mobile Care für Sie und Ihren MINI entwickelt: ein außergewöhnliches Paket aus Mobilitätsleistungen. Grenzenlos in ganz Europa.<sup>1</sup>

Unter der Telefonnummer 01802 64 64 43 57<sup>2</sup> steht Ihnen der Mobile Service der BMW Group zur Verfügung: rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr. Damit ist der Mobile Service immer erste Wahl – und sollte im Falle einer Panne und bei Unfall immer Ihr erster Ansprechpartner sein.

Alle Erst- und Folgehalter eines MINI haben ab Erstzulassung 5 Jahre Anspruch auf die umfangreichen Mobilitätsleistungen von Mobile Care – sofern das Fahrzeug ab dem 1.1.2006 zugelassen ist.

<sup>1</sup> Nähere Informationen zum Geltungsbereich von MINI Mobile Care finden Sie auf der Seite 9 dieser Broschüre.

<sup>2</sup> Aus dem Ausland wählen Sie bitte +49 89 260 9 909.

## MINI MOBILE CARE LEISTUNGSUMFANG BEI PANNE.

Im Pannenfall stehen Ihnen alle Leistungen von MINI Mobile Care zur Verfügung. Qualifizierte Techniker setzen alles daran, die Fahrbereitschaft Ihres MINI vor Ort wiederherzustellen. Die Servicemobile der BMW Group sind täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr für Sie im Pannenfall kostenlos (An- und Abfahrt sowie 30 Minuten Pannenhilfe vor Ort, nur benötigte Teile werden berechnet) im Einsatz.



### Die beste Hilfe kommt wie gerufen: DIE PANNENHILFE VOR ORT.

In den meisten Fällen können Ihnen unsere Spezialisten schon am Telefon weiterhelfen. Benötigen Sie Hilfe vor Ort, entsenden wir umgehend ein Servicemobil bzw. organisieren für Sie die Pannenhilfe über ausgewählte Fachbetriebe und tragen hierfür die Kosten (bis max. 100 Euro).<sup>1</sup>

#### HILFE BEI REIFENPANNEN.

Auch im Falle einer Reifenpanne leisten wir – wenn nötig – Pannenhilfe vor Ort. Weiterführende Leistungen aus MINI Mobile Care werden nur im Falle einer Bereifung mit RunFlat Technologie gewährt, sofern eine Ersatzbereifung nicht innerhalb von 4 Stunden verfügbar ist.<sup>2</sup>

#### HILFE BEI KLEINEN MISSGESCHICKEN.

Bei kleinen Missgeschicken, wie zum Beispiel einem eingeschlossenen oder verloren gegangenen Fahrzeugschlüssel, falscher Kraftstoffbefüllung oder einem leeren Tank, unterstützen wir Sie gerne organisatorisch bei der Problembekämpfung. Ein Anspruch auf Kostenübernahme für die Pannenhilfe vor Ort oder weiterführende Mobilitätsleistungen besteht jedoch nicht.

<sup>1</sup> Hinweis: Die Leistungen der Pannenhilfe müssen sich aus rechtlichen Gründen auf die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft beschränken. Wartungsarbeiten, Verschleißreparaturen, größere Instandsetzungen oder die reine Beschaffung von Teilen sind am Pannenort nicht möglich.

<sup>2</sup> Die Kosten für eine Ersatzbereifung sind dabei nicht eingeschlossen.





**Kostenlos und doch unbezahlbar:  
DER ABSCHLEPPSERVICE ZUM NÄCHSTEN MINI SERVICE PARTNER.**

Kann ein Schaden nicht an Ort und Stelle behoben werden, übernehmen wir die Abschleppkosten bis zum nächstgelegenen MINI Service Partner.



**Selbst wenn nichts mehr geht, geht's weiter:  
DIE WEITERFAHRT IM TAXI.**

Benötigen Sie im Pannenfall ein Taxi, so übernehmen wir die Kosten für eine oder mehrere Taxifahrten – bis zu einem Maximalbetrag von 65 Euro.



**Für MINI Fahrer gibt es keine schlaflosen Nächte:  
DIE HOTELÜBERNACHTUNGEN.**

Müssen Sie aufgrund der Panne übernachten, so übernehmen wir die Hotelkosten für alle Fahrzeuginsassen bis zur Reparaturfertigstellung bzw. für maximal 4 Nächte (Hotelkategorie max. 4 Sterne).  
Voraussetzung: Der Pannenort ist mehr als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt.



**Wir wechseln ein paar Teile, Sie für ein paar Tage den Wagen:  
DAS ERSATZFAHRZEUG ZUR WEITERFAHRT.**

Wir übernehmen die Kosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug<sup>1,2</sup>, bis zum Abschluss der Reparatur. Im Inland bis max. 3 Werktage plus Wochenende, im Ausland bis max. 5 Werktage plus Wochenende.

**NAHTLOSE MOBILITÄT.**

Zusätzlich zu den bisher genannten Leistungen übernehmen wir für den „nahtlosen“ Erhalt Ihrer Mobilität die folgenden Leistungen – einzeln oder kombiniert bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 500 Euro pro Pannenfall.<sup>3</sup>



**Auch ohne Auto mobil:  
DIE WEITER- ODER HEIMREISE MIT ZUG ODER FLUGZEUG.**

Sofern es die Umstände erforderlich machen, übernehmen wir für Sie auch die Kosten für die Weiter- oder Heimreise per Zug oder Flugzeug – bis zu dem o. g. Maximalbetrag.



**Ausnahmsweise fahren wir Ihren MINI:  
DIE FAHRZEUGABHOLUNG ODER -RÜCKFÜHRUNG IHRES MINI.**

Sollten Ihnen durch die Fahrzeugabholung Kosten entstehen, übernehmen wir diese bis zu dem o. g. Maximalbetrag. Sofern notwendig, organisieren wir die Fahrzeugrückführung. Voraussetzung ist, dass die Reparaturdauer vom Moment des Eintreffens in der Werkstatt bis zur voraussichtlichen Fertigstellung mehr als 3 Arbeitstage beträgt. Außerdem muss die Entfernung zwischen Wohn- und Pannenort größer als 100 km sein. Eine Fahrzeugrückführung aus dem Ausland kann ca. 10 Tage dauern (Sammeltransport).

<sup>1</sup> Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Verfügbarkeit regional und situativ variieren kann.

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsbedingungen der gewerblichen Autovermietungen ggf. Einschränkungen der Reisedestinationen beinhalten.

<sup>3</sup> Die Kosten für mehrere unter „nahtlose Mobilität“ zusammengefasste Leistungen sind nur bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt 500 Euro pro Pannenfall erstattungsfähig.

## DIE KOSTENERSTATTUNG.

Grundsätzlich gilt: Es werden nur Kosten übernommen, die in Art und Umfang mit dem Mobilien Service unter 01802 64 64 43 57<sup>1</sup> abgestimmt wurden.

In der Regel übernehmen wir die Kosten für alle MINI Mobile Care Leistungen direkt für Sie. Sollten Sie im Ausnahmefall Kosten auslegen, werden wir Ihnen diese umgehend erstatten. Hierfür benötigen wir die Originalrechnungen der in Anspruch genommenen Dienstleistungen (z. B. von Abschleppunternehmen) zusammen mit der Kopie der Reparurrechnung und einer vollständig ausgefüllten Pannenanzeige. Die Pannenanzeige liegt dieser Broschüre bei bzw. kann unter [www.meinMINI.de](http://www.meinMINI.de) heruntergeladen werden.

## VOM ERSTATTUNGSUMFANG INSBESONDERE AUSGESCHLOSSEN SIND:

- Ausgaben, die auch unter normalen Umständen angefallen wären, z. B. Treibstoffkosten, Mautgebühren
- Zusätzliche Hotelkosten, wie z. B. Verpflegungskosten und Mini-Bar
- Alle Kosten oder Verluste, die direkt oder indirekt aus Folgen der Panne resultieren, wie z. B. Verdienstausschlag, Stornokosten, Ausfall von Veranstaltungen und Events (Ticketverfall)
- Reparaturkosten und Aufwendungen für Ersatzteile sowie Hilfs- und Betriebsstoffe

## MINI MOBILE CARE GELTUNGSBEREICH.

MINI Mobile Care Leistungen gelten im Pannefall für nachgenannte europäische Reiseländer:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien-Montenegro, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanarischer Inseln), Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern



<sup>1</sup> Aus dem Ausland wählen Sie bitte +49 89 260 9 909.

## PANNENDEFINITION.

Eine Panne ist eine Störung am Fahrzeug, bei der eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

## LEISTUNGSANSPRUCH MINI MOBILE CARE:

Ein Leistungsanspruch im Sinne von MINI Mobile Care besteht nur dann, wenn die Panne weder vom Fahrer verschuldet ist noch durch äußere Einwirkung verursacht wurde. Ausnahme: Im Fall von Reifenpannen leisten wir Hilfe in Art und Umfang wie auf Seite 4 beschrieben.

## DIE LEISTUNGEN VON MINI MOBILE CARE GELTEN NICHT:

- bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen
- im Fall von Unfall, Diebstahl oder Vandalismus und möglichen Folgeschäden<sup>1</sup>
- für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden
- für Schäden bei Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten ankommt
- für Schäden, die auf den Einbau von Fahrzeugteilen zurückzuführen sind, deren Verwendung der Hersteller MINI nicht genehmigt hat, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller MINI nicht genehmigten Weise verändert wurde

## RECHTLICHER HINWEIS.

Wir empfehlen Ihnen, alle Wartungsarbeiten bei Ihrem MINI Service Partner durchführen zu lassen. Die Leistungen von MINI Mobile Care gelten nicht, wenn die vorgesehenen Inspektions- und Wartungsintervalle nicht gemäß den MINI Service- und Qualitätsstandards durchgeführt wurden und/oder die Durchführung von Inspektionen, Wartungsarbeiten oder sonstigen Reparaturen durch eine nicht autorisierte Werkstatt fehlerhaft war.

## WICHTIG FÜR FOLGEHALTER VON MINI AUTOMOBILEN.

Die MINI Mobile Care Leistungen gelten auch für MINI Gebrauchtfahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1.1.2006 für maximal 5 Jahre ab Erstzulassung.

## MINI SCHUTZBRIEF.

Damit Sie und Ihr MINI im Pannenfall auch nach Ablauf des 5. Jahres sowie bei Unfall und Diebstahl weiterhin optimal versorgt bleiben, empfehlen wir Ihnen, sich mit dem MINI Schutzbrief<sup>1</sup> abzusichern.

Nähere Informationen und einen Schutzbriefantrag finden Sie auf den folgenden Seiten und unter [www.meinMINI.de](http://www.meinMINI.de).

<sup>1</sup> Der MINI Schutzbrief deckt auch Risiken bei Unfall und Diebstahl ab. Eine detaillierte Leistungsbeschreibung sowie das Antragsformular finden Sie ab Seite 12 dieser Broschüre und auf [www.meinMINI.de](http://www.meinMINI.de).

<sup>1</sup> Der MINI Schutzbrief bietet Absicherung bei Panne, Unfall und Diebstahl – auch für Fahrzeuge mit einer Erstzulassung vor dem 1.1.2006 und für Fahrzeuge von Mitarbeitern der BMW Group und der MINI Vertragshändler, MINI Niederlassungen und MINI Service – Autorisierte Vertragswerkstätten.

## MINI SCHUTZBRIEF - DIE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK.

Der MINI Schutzbrief sichert Sie in Zusammenarbeit mit der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG bei allem ab, was über die Pannenfalleistungen von MINI Mobile Care hinausgeht.

### 1. ERWEITERTE SCHUTZBRIEFLEISTUNGEN IM PANNENFALL.



#### 1.1 FAHRZEUGRÜCKTRANSPORT.

Kann Ihr Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt ROLAND für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland, bis zu einem Maximalbetrag von 1000 Euro pro Schadensfall – unabhängig von genutzten Leistungen der „nahtlosen Mobilität“ von MINI Mobile Care (vgl. Seite 7).



#### 1.2 FAHRZEUGABHOLUNG.

Entschließen Sie sich, das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe reparieren zu lassen, obwohl das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann, sorgt ROLAND alternativ zu den Leistungen nach 1.1 für die Abholung des Fahrzeuges mittels Ersatzfahrer und Rückführung zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Veranlassen Sie die Abholung selbst, übernimmt ROLAND die bei der Abholung entstehenden Kosten bis max. 410 Euro. Die Leistungen erfolgen unabhängig von genutzten Leistungen der „nahtlosen Mobilität“ von MINI Mobile Care (vgl. Seite 7).



### 1.3 WEITER- UND RÜCKFAHRT.

ROLAND organisiert die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadensort. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadensort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,
  - b) die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
  - c) die Fahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.
- Diese Kosten erstattet ROLAND bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Für nachgewiesene Taxifahrten übernimmt ROLAND bis zu 65 Euro.

### ZUSÄTZLICH ÜBERNIMMT DER MINI SCHUTZBRIEF ALLE LEISTUNGEN VON MINI MOBILE CARE (VGL. SEITE 4-9):

ROLAND übernimmt als Versicherer die Leistungen des Mobile Care Programmes für alle MINI Automobile, die älter als 5 Jahre ab Erstzulassung und vor dem 1.1.2006 zugelassen sind:

- Pannenhilfe bis 100 Euro
- Abschleppen bis zum nächsten MINI Service Partner
- Taxi bis 65 Euro
- Hotelübernachtung (max. 4 Nächte, Hotelkategorie max. 4 Sterne)
- Mietfahrzeug (im Inland max. 3 Werktage, im Ausland max. 5 Werktage - jeweils plus Wochenende)

## 2. DIE ZUSATZLEISTUNGEN NACH UNFALL ODER DIEBSTAHL.



### 2.1 BERGEN.

Ist das Fahrzeug bei einer Panne bzw. einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt ROLAND für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.



### 2.2 ABSCHLEPPEN.

Kann das Fahrzeug nach einem Unfall oder bei Wiederauffinden nach Diebstahl an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt ROLAND für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zum nächstgelegenen MINI Service Partner und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.



### 2.3 TAXI.

Sofern im Zusammenhang mit dem Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs die Notwendigkeit besteht, ein Taxi für Kurzfahrten in Anspruch zu nehmen, sorgt ROLAND für die Vermittlung eines Taxis und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 65 Euro.



### 2.4 WEITER- UND RÜCKFAHRT.

ROLAND organisiert die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadensort. ROLAND übernimmt hierbei entstehende Kosten für

- die Fahrt vom Schadensort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.



### 2.5 HOTELÜBERNACHTUNG.

Falls Ihr abgeschlepptes Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt eintrifft oder nicht mehr am gleichen Tag repariert werden kann, hilft ROLAND Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Übernachtungskosten für alle Fahrzeuginsassen bis zur Fertigstellung der Reparatur, jedoch höchstens für vier Nächte (Hotelkategorie bis max. 4 Sterne). Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch, übernimmt ROLAND Übernachtungskosten nur für eine Nacht.



### 2.6 MIETFAHRZEUG.

ROLAND vermittelt Ihnen ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug und übernimmt die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs, bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, im Inland jedoch höchstens für drei, im Ausland für höchstens fünf Werkstage (ggf. zzgl. zwei Tage für Wochenende oder Feiertage)<sup>1,2</sup>. Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch, übernimmt ROLAND keine Mietfahrzeugkosten.



### 2.7 ERSATZTEILVERSAND.

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt ROLAND dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernimmt alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

<sup>1</sup> Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Verfügbarkeit regional und situativ variieren kann

<sup>2</sup> Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsbedingungen der gewerblichen Autovermieter ggf. Einschränkungen der Reisedestinationen beinhalten



## 2.8 FAHRZEUGRÜCKTRANSPORT.

Kann Ihr Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt ROLAND für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland bis zu einem Maximalbetrag von 1000 Euro.



## 2.9 FAHRZEUGABHOLUNG.

Entschießen Sie sich, das Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe reparieren zu lassen, obwohl das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann, sorgt ROLAND alternativ zu den Leistungen nach 1.1 für die Abholung des Fahrzeugs mittels Ersatzfahrer zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Veranlassen Sie die Rückführung selbst, übernimmt ROLAND die bei der Abholung entstehenden Kosten bis max. 410,- Euro.



## 2.10 FAHRZEUGUNTERSTELLUNG.

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, ist ROLAND Ihnen hierbei behilflich und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.



## 3. LEISTUNGEN NACH VERLUST DES AUTOSCHLÜSSELS.

Können Sie den oder die von Ihnen mitgeführten Fahrzeugschlüssel aufgrund Verlust oder Beschädigung nicht verwenden, sorgt ROLAND dafür, dass Sie auf schnellstmöglichem Wege den von Ihnen vor Reiseantritt hinterlegten Ersatzschlüssel erhalten und übernimmt alle entstehenden Versandkosten. ROLAND übernimmt keine Kosten für die Neuanfertigung eines Fahrzeugschlüssels.

## DIE LEISTUNGEN DES MINI SCHUTZBRIEFES GELTEN:

1. für alle in Deutschland zugelassenen MINI Automobile
2. als Ergänzung zur Leistung aus dem jeweiligen MINI Mobilitätsprogramm für
  - Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1.1.2006, die nicht älter als 5 Jahre sind
  - Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1.1.2006, die im Erstbesitz sind
  - Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1.5.2001, die nicht älter als 5 Jahre sind und im Zweit- oder Folgebesitz sind
3. als umfassender Schutzbrief für alle anderen MINI Automobile
4. für das im Schutzbriefantrag angegebene und auf den Versicherungsnehmer zugelassene oder dem Versicherungsnehmer als Firmen- oder Dienstfahrzeug namentlich zugewiesene MINI Automobil
5. für Sie und alle berechtigten Personen, die mit dem versicherten MINI Automobil unterwegs sind
6. sobald aufgrund Ihres bei der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG eingegangenen Antrages der Jahresbeitrag geleistet wurde

## DIE LEISTUNGEN DES MINI SCHUTZBRIEFES GELTEN NICHT:

1. bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen
2. im Fall von Vandalismus und möglichen Folgeschäden
3. für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden
4. für Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurden
5. wenn der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war
6. für Schäden bei einer Fahrveranstaltung oder einer dazugehörigen Übungsfahrt, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, oder bei einer Geschicklichkeitsprüfung
7. für gewerbsmäßig genutzte Fahrzeuge von Autovermietern oder gewerbsmäßige Personenbeförderung
8. für Schäden, die auf den Einbau von Fahrzeugteilen zurückzuführen sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat, bzw. wenn das Fahrzeug in einer von MINI nicht genehmigten Weise verändert wurde

## MINI SCHUTZBRIEFANTRAG.



### MINI SCHUTZBRIEF.

Die ideale Ergänzung  
zu MINI Mobile Care,  
der europaweiten  
MINI Mobilitätsgarantie.

MINI Service

## DIE PANNENANZEIGE.

### MINI SERVICE

BMW AG  
Abt. VS-33  
Mobiler Service der BMW AG

80788 München

## MINI SCHUTZBRIEFANTRAG.

Der Schutzbrief<sup>1</sup> wird von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG bereitgestellt.

Die Schutzbriefpolice sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnehmen Sie bitte dem hier beiliegenden Schutzbriefantragsheft.

Bitte folgen Sie den im Schutzbriefantragsheft beschriebenen Schritten und führen Sie die Versicherungspolice und AGBs am besten immer mit Ihren Fahrzeugpapieren mit sich.

Sollten Sie Fragen zum MINI Schutzbrief haben, wenden Sie sich bitte direkt an die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG: 0221-827 75 51.

Sollte hier kein Schutzbriefantragsheft beiliegen, wenden Sie sich bitte an Ihren MINI Service Partner.

## DIE PANNENANZEIGE.

Sollten nachdem Sie die Panne (ggf. auch Unfall oder Diebstahl) abgewickelt haben, von Ihnen ausgelegte Kosten offen sein, reichen Sie diese bitte beim Mobilien Service der BMW Group schriftlich ein. Nutzen Sie hierzu bitte die auf dieser Seite beiliegende Pannenanzeige, füllen Sie diese vollständig aus und senden Sie sie gemeinsam mit den Originalbelegen und der Reparaturrechnung an

BMW AG  
Abt. VS-33  
Mobiler Service der BMW Group  
80788 München

Sollten Sie die Pannenanzeige bereits benutzt haben oder aus anderen Gründen eine neue benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren MINI Service Partner oder den Mobilien Service der BMW Group. Auf [www.meinMINI.de](http://www.meinMINI.de) stehen die Pannenanzeige sowie diese Broschüre zum Download bereit.

<sup>1</sup> Der MINI Schutzbrief ist grundsätzlich fahrzeuggebunden.



## **MINI SCHUTZBRIEF.**

**Die ideale Ergänzung  
zu MINI Mobile Care,  
der europaweiten  
MINI Mobilitätsgarantie.**

# AAG

**MINI Service**

Bitte beachten:

1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus.
2. Danach trennen Sie bitte Durchschlag und Original.
3. Schicken Sie dann das Original direkt an die ROLAND Schutzbrief-Versicherungs AG (Adresse umseitig).
4. Den Durchschlag sowie das vorliegende Heft führen Sie bitte immer mit sich. Der Durchschlag gilt bereits als Versicherungspolice (Ihre Versicherungsscheinnummer ist darauf bereits eingetragen).
5. Sobald der Betrag von Ihrem Konto abgebucht werden kann, besteht Versicherungsschutz. Die Abbuchung erscheint auf Ihrem Kontoauszug mit Angabe Ihrer Versicherungsscheinnummer.
6. Um den günstigen Beitrag sicherstellen zu können, ist Zahlung nur per Abbuchung im Lastschrift-einzugsverfahren (LEV) möglich.
7. Bei einem Fahrzeugwechsel ist folgendes zu beachten:
  - a) Der abgeschlossene Schutzbrief ist grundsätzlich fahrzeuggebunden. Der Käufer des Fahrzeuges hat ab Zulassung des Fahrzeuges auf seinen Namen bis zur nächsten Fälligkeit Versicherungsschutz. Bitte teilen Sie uns Name und Anschrift des Käufers mit.
  - b) Wenn der Käufer darüber hinaus keinen Versicherungsschutz wünscht, muss der Vertrag gekündigt werden.
  - c) Wenn Sie für Ihr neues Fahrzeug Versicherungsschutz wünschen, ist hierfür ein neuer Schutzbrief abzuschließen. Einen Antrag erhalten Sie bei Ihrem MINI Service Partner.
8. Für Mitarbeiter der BMW Group, von MINI Vertragshändlern, MINI Niederlassungen und MINI Service-Autorisierte Vertragswerkstätten ist der Schutzbrief personengebunden und gilt für alle dem Mitarbeiter zur Nutzung überlassenen bzw. von ihm erworbenen BMW bzw. MINI Automobile.

VS-Nummer **487. 076192 \***

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

\_\_\_\_\_

**Mitarbeiter-Stammmummer**

(falls BMW Group Mitarbeiter)

Q-Nummer

\_\_\_\_\_

**Zu den Allgemeinen Bedingungen für den MINI Schutzbrief (ASB MINI 2006) wird bei ROLAND Schutzbrief beantragt:**

- MINI Schutzbrief 14,90 €**  
(gültig für 1 Jahr, mit automatischer Verlängerung)

Beginn

\_\_\_\_\_

Ablauf

\_\_\_\_\_

Es gilt ein 14-tägiges Widerspruchsrecht gemäß beiliegenden Allgemeinen Tarifbestimmungen. Die Einwilligungsklausel nach dem BDSG sowie die sonstigen Vereinbarungen in der Kundeninformation, die ich mit diesem Antrag erhalten habe, sind Vertragsinhalt.

Datum

\_\_\_\_\_

Kundenunterschrift

\_\_\_\_\_



Kennzeichen

\_\_\_\_\_

Fahrgestell-Nr. (letzte 7 Stellen)

\_\_\_\_\_

Erstzulassung

\_\_\_\_\_

**Abbuchungsermächtigung**  
(bitte kein BMW Card Konto)

Konto-Nr.

\_\_\_\_\_

BLZ

\_\_\_\_\_

Geldinstitut

\_\_\_\_\_

Kontoinhaber

\_\_\_\_\_

Händler

\_\_\_\_\_

### Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für den MINI Schutzbrief (ASB MINI 2006), der Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

### Vertragsbeginn

Frühestens ab Antragstellung mit sofortigem Versicherungsschutz (vorläufige Deckung).

### Beitrag

Beim MINI Schutzbrief handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der jedes Jahr fällig wird.

### ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

ROLAND Schutzbrief-Versicherung Aktiengesellschaft, Köln - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerhard Horrion, Vorstand: Andreas Fleischer, Ernst Harjung - Sitz der Gesellschaft Köln - Handelsregister Köln HRB 9084  
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln - Telefon: 0221 8277-551 - Telefax: 0221 8277-560 - www.roland-schutzbrief.de - info@roland-schutzbrief.de

### Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich beim MINI Schutzbrief stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Der Vertrag endet sofort zur Fälligkeit, wenn der Beitrag nicht abgebucht werden kann.

### Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### Bearbeitungshinweise

Bitte behalten Sie den Antragsdurchschlag für Ihre Unterlagen. Der Durchschlag und die Bedingungen gelten als ihre Police. Sie erhalten von ROLAND keine weiteren Unterlagen mehr.

VS-Nummer 487. 076192 \*

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Mitarbeiter-Stammmummer

(falls BMW Group Mitarbeiter)

Q-Nummer

Zu den Allgemeinen Bedingungen für den MINI Schutzbrief (ASB MINI 2006) wird bei ROLAND Schutzbrief beantragt:

**MINI Schutzbrief 14,90 €**  
(gültig für 1 Jahr, mit automatischer Verlängerung)

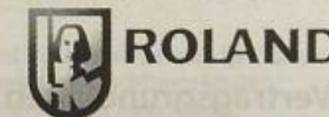
Beginn

Ablauf

Es gilt ein 14-tägiges Widerspruchsrecht gemäß beiliegenden Allgemeinen Tarifbestimmungen. Die Einwilligungsklausel nach dem BDSG sowie die sonstigen Vereinbarungen in der Kundeninformation, die ich mit diesem Antrag erhalten habe, sind Vertragsinhalt.

Datum

Kundenunterschrift



Kennzeichen

Fahrgestell-Nr. (letzte 7 Stellen)

Erstzulassung

**Abbuchungsermächtigung**  
(bitte kein BMW Card Konto)

Konto-Nr.

BLZ

Geldinstitut

Kontoinhaber

Händler

## Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Allgemeinen Bedingungen für den MINI Schutzbrief (ASB MINI 2006), der Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Merkblatt zur Datenverarbeitung.

## Vertragsbeginn

Frühestens ab Antragstellung mit sofortigem Versicherungsschutz (vorläufige Deckung).

## Beitrag

Beim MINI Schutzbrief handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der jedes Jahr fällig wird.

## ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

ROLAND Schutzbrief-Versicherung Aktiengesellschaft, Köln - Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerhard Horrion, Vorstand: Andreas Fleischer, Ernst

Harjung - Sitz der Gesellschaft Köln - Handelsregister Köln HRB 9084

Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln - Telefon: 0221 8277-551 - Telefax: 0221 8277-560 - www.roland-schutzbrief.de - info@roland-schutzbrief.de

## Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich beim MINI Schutzbrief stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Der Vertrag endet sofort zur Fälligkeit, wenn der Beitrag nicht abgebucht werden kann.

## Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## Bearbeitungshinweise

Bitte behalten Sie den Antragsdurchschlag für Ihre Unterlagen. Der Durchschlag und die Bedingungen gelten als ihre Police. Sie erhalten von ROLAND keine weiteren Unterlagen mehr.

## Allgemeine Bedingungen zum MINI Schutzbrief (ASB MINI Schutzbrief 2006)

Die nachfolgend beschriebenen Schutzbriefleistungen werden **versichert von der**

### ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • 50679 Köln

Telefon 0221 8277-551 • Telefax 0221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

### Leistungsbeschreibung für den MINI Schutzbrief

#### 1. Ergänzung der Hersteller-Leistungen MINI Mobil Drive und MINI Mobile Care unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

- MINI MobilDrive: für MINI Pkw mit Erstzulassung zwischen dem 01.08.2001 bis 31.12.2005, sofern diese sich im Erstbesitz befinden oder, sofern sie sich nicht mehr im Erstbesitz befinden, nicht älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind
- MINI Mobile Care für MINI Pkw mit Erstzulassung ab dem 01.01.2006, sofern diese nicht älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind

#### 2. Versicherte Schutzbrief-Leistungen für die übrigen Fahrzeuge, für die keine Hersteller-Leistungen nach Ziffer 1 angeboten werden:

- MINI Pkw im Zweit- oder Folgebesitz mit Erstzulassung nach dem 01.08.2001, die älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind,
- MINI Pkw im Erst- oder Folgebesitz mit Erstzulassung nach dem 01.01.2006, die älter als 5 Jahre ab Erstzulassung sind.

### § 1 Was leistet Ihr Schutzbrief?

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die Leistungen als Service und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Fahrern und Insassen des versicherten Fahrzeugs zu.

#### 1. Leistungen nach Panne

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne (Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden) aus, erbringen wir, sofern für das Fahrzeug nicht bereits Leistungen aus der Hersteller-Mobilität in Anspruch genommen werden können, folgende Leistungen:

#### 1.1 Pannenhilfe (ab Wohnort)

Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf € 100,-.

#### 1.2 Bergen (ab Wohnort)

Ist das Fahrzeug nach einer Panne von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

#### 1.3 Abschleppen (ab Wohnort)

Kann das Fahrzeug nach einer Panne an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zum nächstgelegenen MINI Service Partner und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

#### 1.4 Taxi (ab Wohnort)

Sofern im Zusammenhang mit der Panne des versicherten Fahrzeugs die Notwendigkeit besteht, ein Taxi für Kurzfahrten in Anspruch zu nehmen, sorgen wir für die Vermittlung eines Taxis und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt € 65,-.

#### 1.5 Mietfahrzeug (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Wir vermitteln Ihnen ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, im Inland jedoch höchstens für drei, im Ausland für höchstens fünf Werkzeuge (ggf. zzgl. zwei Tage für Wochenende oder Feiertage). Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (§1 Ziffer 1.9) in Anspruch, übernehmen wir keine Mietfahrzeugkosten.

#### 1.6 Übernachtung (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Falls Ihr abgeschlepptes Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt eintrifft oder nicht mehr am gleichen Tag repariert werden kann, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für alle Fahrzeuginsassen bis zur Fertigstellung der Reparatur, jedoch höchstens für vier Nächte. Diese Leistung wird nach Panne nur gewährt, wenn der Schadenort mehr als 50 km vom Wohnort entfernt ist.

Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (§1 Ziffer 1.9) in Anspruch, übernehmen wir Übernachtungskosten (Hotelkategorie bis max. 4 Sterne) nur für eine Nacht.

#### 1.7 Fahrzeugrücktransport (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland und übernehmen die Kosten bis max. € 1.000,-.

#### 1.8 Fahrzeugabholung (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Entschließen Sie sich, das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe reparieren zu lassen, obwohl das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann, sorgen wir alternativ zu den Leistungen nach § 1 Ziffer 1.7 für die Abholung des Fahrzeuges mittels Ersatzfahrer zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Veranlassen Sie die Abholung selbst, übernehmen wir die bei der Abholung entstehenden Kosten bis max. € 410,-.

#### 1.9 Weiter- und Rückfahrt (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- a) die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll. Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Für nachgewiesene Taxifahrten übernehmen wir bis zu € 65,-.

#### 2. Die Zusatz-Leistungen nach Unfall oder Diebstahl

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge eines Unfalles (unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) oder eines Diebstahls aus, erbringen wir folgende Leistungen:

### 2.1 Bergen (ab Wohnort)

Ist das Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

### 2.2 Abschleppen (ab Wohnort)

Kann das Fahrzeug nach einem Unfall an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zum nächstgelegenen MINI Service Partner und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

### 2.3 Taxi (ab Wohnort)

Sofern im Zusammenhang mit dem Unfall oder Diebstahl des versicherten Fahrzeugs die Notwendigkeit besteht, ein Taxi für Kurzfahrten in Anspruch zu nehmen, sorgen wir für die Vermittlung eines Taxis und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt € 65,-.

### 2.4 Weiter- und Rückfahrt (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten für

- die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Kosten erstatten wir bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse. Für nachgewiesene Taxifahrten übernehmen wir bis zu € 65,-.

### 2.5 Übernachtung (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Falls Ihr abgeschlepptes Fahrzeug außerhalb der Öffnungszeiten bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt eintrifft oder nicht mehr am gleichen Tag repariert werden kann, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für alle Fahrzeuginsassen bis zur Fertigstellung der Reparatur, jedoch

höchstens für vier Nächte. Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch, übernehmen wir Übernachtungskosten (Hotelkategorie bis max. 4 Sterne) nur für eine Nacht.

### 2.6 Mietfahrzeug (ab Wohnort)

Wir vermitteln Ihnen ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, im Inland jedoch höchstens für drei, im Ausland für höchstens fünf Werktagen (ggf. zzgl. zwei Tage für Wochenende oder Feiertage). Nehmen Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (§ 1 Ziffer 2.4) in Anspruch, übernehmen wir keine Mietfahrzeugkosten.

### 2.7 Ersatzteilversand (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.

### 2.8 Fahrzeugrücktransport (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgen wir für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland und übernehmen Kosten bis max. € 1.000,-.

### 2.9 Fahrzeugabholung (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Entschließen Sie sich, das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe reparieren zu lassen, obwohl das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann, sorgen wir alternativ zu den Leistungen nach § 1 Ziffer 2.8 für die Abholung des Fahrzeugs mittels Ersatzfahrer zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Veranlassen Sie die Abholung selbst, übernehmen wir die bei der Abholung entstehenden Kosten bis max. € 410,-.

### 2.10 Fahrzeugunterstellung (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt wer-

den, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

### 3. Leistungen nach Verlust des Fahrzeugschlüssels Ersatzschlüsselservice (Schadenort > 50 km vom Wohnort)

Können Sie den oder die von Ihnen mitgeführten Fahrzeugschlüssel aufgrund Verlust oder Beschädigung nicht verwenden, sorgen wir dafür, dass Sie auf schnellstmöglichem Wege den von Ihnen vor Reiseantritt hinterlegten Ersatzschlüssel erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen keine Kosten für die Neuanfertigung eines Fahrzeugschlüssels.

### § 3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

- Versichert ist das im Versicherungsantrag unter Angabe der Fahrgestellnummer genannte Fahrzeug.
- Bei Mitarbeitern der BMW Group oder der MINI Handelsorganisation ist der aktuelle zur Nutzung zugewiesene Pkw versichert.

### § 4 Welche Personen sind versichert?

- Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Insassen.
- Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

### § 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in ganz Europa (außer GUS-Staaten).

### § 6 Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

- Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
  - durch Krieg, innere Unruhen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;
  - von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Außerdem leisten wir nicht,

- wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren. Wir leisten jedoch für diejenigen Personen, die hiervon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
- wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben;
- wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten;
- wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer von Ihrem ständigen Wohnort entfernt liegt. Wir leisten jedoch in den Fällen der Pannenhilfe (§ 1 Ziffer 1.1), des Bergens (§ 1 Ziffern 1.2 u. 2.1), des Abschleppens (§ 1 Ziffern 1.3 u. 2.2) und der Taxifahrt (§ 1 Ziffern 1.4 u. 2.3). Den Mietfahrzeug-Service (§ 1 Ziffer 2.6) erbringen wir bei Unfall und Diebstahl auch innerhalb der 50-km-Grenze.

### § 7 Pflichten nach Schadeneintritt

- Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
  - uns den Schaden unverzüglich anzeigen,
  - sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon 0221 8277-551
  - den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.
  - uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
  - uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:  
Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verlieren Sie den

Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behalten Sie insoweit den Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Leistungsfalls noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bezweckt die Obliegenheit die Abwendung oder Minderung des Schadens, behalten Sie den Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit insoweit, als der Umfang des Schadens auch bei Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung, an uns zurückzahlen.

### § 8 Dauer und Ende des Vertrages

- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### § 9 Beginn des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungspolice angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 10 Ziffer 2 zahlen.
- Für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragsdauer eingetreten sind, wird nicht geleistet. Wurde der Vertrag

während der Auslandsreise abgeschlossen, besteht für diese Reise kein Versicherungsschutz.

- Der Versicherungsschutz gilt während der Vertragsdauer für alle Reisen innerhalb von Deutschland und dem europäischen Ausland (vgl. § 5) und erstreckt sich auf die ersten sechs Wochen je Reise.

### § 10 Beiträge, Fälligkeit, Verzug

#### (1) Beitrag und Versicherungssteuer

Der in der Police genannte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten ist.

#### (2) Beitragszahlung für den MINI Schutzbrief

Umfasst Ihr Versicherungsvertrag den MINI Schutzbrief, so sind Sie unser Beitragsschuldner.

##### a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Zahlungsaufforderung (sowie nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist von 14 Tagen) erfolgt.

##### b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

##### c) Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages gerichtlich geltend machen.

##### d) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

aa) Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Ersten des Monats des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

bb) Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

cc) Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach § 10 Absatz 3 lit. d) bb) darauf hingewiesen wurden.

dd) Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach § 10 Absatz 3 lit. d) bb) darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

**e) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**  
Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

**f) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**  
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## § 11 Beitragsanpassung

a) Der Versicherer ist berechtigt, den Tarif für bestehende Verträge neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl von Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung der Unternehmen der ROLAND-Unternehmensgruppe zu berücksichtigen. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht.

b) Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

c) Der Beitrag nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge darf nicht höher sein als der Beitrag nach dem Tarif für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

d) Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe, z. B. Nachlass für die Vertragsdauer, bleiben bei der Neukalkulation unberührt.

e) Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsbeitrag innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Beitragserhöhung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung schriftlich kündigen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

## § 12 Bedingungsanpassung

a) Der Versicherer ist berechtigt, bei  
aa) Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;  
bb) den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchst richterlichen Rechtsprechung;

cc) rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;

dd) Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder

ee) Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

b) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

c) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Vertragsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

d) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beidseitigen Interessen erfolgen.

e) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

f) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

g) Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe ausdrücklich widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Hierauf wird bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen.

h) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

## § 13 Kündigung nach Schadenfall

(1) Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

(2) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

(3) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(4) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

## § 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen Sie schriftlich abgeben. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem Sie Ihnen ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen sein würde.

## § 15 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

(2) Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

## § 16 Klagefrist

(1) Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn Sie den Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht haben.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zugang unserer schriftlichen Ablehnung. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn wir dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen haben.

## § 17 Zuständiges Gericht

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist der Gerichtsstand Köln.

(2) Wir können Klagen gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

## § 18 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## § 19 Verpflichtungen Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

## § 20 Begriffe

Wie sind die hier verwendeten Begriffe zu verstehen?  
**Diebstahl** liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

**Panne** ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Sie sind unser Versicherungsnehmer.

**Ständiger Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Bei Fahrzeugausfall (§ 1 Ziffer 2) verstehen wir unter

**Unfall** jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

**Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.**

## Allgemeine Tarifbestimmungen

### Beiträge und Zahlungsweise

Bei den Jahresbeiträgen ist die zurzeit gültige Versicherungssteuer in Höhe von 16 % eingeschlossen. Wir ziehen den Beitrag nur per Abbuchung im Lastschrifteinzugsverfahren (LEV) ein.

### Vertragsdauer

Verträge können nur für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Der Vertrag endet sofort zur Fälligkeit, wenn der Beitrag nicht abgebucht werden kann.

### Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

„Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt.“

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Unternehmensgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an

den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss (mit weiteren Verbraucherinformationen), auf Wunsch auch sofort, überlassen wird."

#### Widerspruchsrecht

Widerspruchsrecht gemäß § 5a) Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.
- (2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, dass Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.
- (3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Absatzes 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

#### Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutz-Kundeninformation (Stand 10.2005)

##### Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, der Kunde eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein überwiegend schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

##### Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach den Vorschriften des BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit der Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz oder teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

##### Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis

(Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige **wesentliche Beispiele** für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

##### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

##### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

##### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung jede Vertragsänderung und im Schadenfall dem

Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtige Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

##### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, zum Beispiel vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

##### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten unsere Gesellschaften in

der ROLAND-Unternehmensgruppe zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der ROLAND-Unternehmensgruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der ROLAND-Unternehmensgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen innerhalb der ROLAND-Unternehmensgruppe abfragbar. Branchenspezifische Daten - wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens der ROLAND-Unternehmensgruppe. In allen Fällen ist die Datenweitergabe nur im Einklang mit den Vorschriften des BDSG möglich. Deshalb benötigen wir Ihre persönliche Zustimmung. Das Vertrauen, das Sie uns damit gleichzeitig entgegenbringen, wissen wir zu schätzen. Wir werden deshalb mit der Weitergabe Ihrer Daten sehr sorgfältig umgehen und Ihr Einverständnis nicht zu Ihrem Nachteil nutzen.

Zur **ROLAND-Unternehmensgruppe** gehören derzeit folgende Unternehmen:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs AG, Köln  
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Köln  
ROLAND Assistance GmbH, Köln  
ROLAND ProzessFinanz AG, Köln  
Jurpartner Rechtsschutz-Versicherung AG, Köln  
Jurpartner Services Gesellschaft für Rechtsschutz-Schadenregulierung mbH, Köln

##### 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das jeweilige Unternehmen der ROLAND-Unternehmensgruppe Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

##### 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen (auch bei Rückversicherer gespeicherten Daten) wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.

**WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!**

Wenn Sie jetzt noch Fragen haben, rufen Sie uns einfach an.

Wir sind jederzeit für Sie erreichbar – rund um die Uhr!

**BMWAG**

**ROLAND**  
Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift:  
50664 Köln  
Telefon 0221 8277-551  
Telefax 0221 8277-560  
[service@roland-schutzbrief.de](mailto:service@roland-schutzbrief.de)  
[www.roland-schutzbrief.de](http://www.roland-schutzbrief.de)



**BMW AG**  
**Abt. VS-33**  
**Mobiler Service der BMW AG**

**80788 München**

## Pannenanzeige zur Kostenerstattung

Nach einem Pannenfall bitte mit den entsprechenden **Originalbelegen** und einer **Kopie der Reparaturrechnung** an obige Adresse einsenden.

### 1. Anspruchsberechtigter/Fahrzeughalter

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

(Firma:) \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Fahrer des BMW/MINI zum Pannenzzeitpunkt: \_\_\_\_\_

Telefon tagsüber (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2. Fahrzeug

Sind Sie Erstbesitzer?  ja  nein

Modellbezeichnung: \_\_\_\_\_

Fahrgestell-Nr.: \_\_\_\_\_ (die letzten 7 Stellen, siehe Ziff. 4 Kfz-Schein)

Datum der Erstzulassung: \_\_\_\_\_

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zur Panne

Pannentag, Uhrzeit: \_\_\_\_\_

Pannenort, Straße: \_\_\_\_\_

Ort, Land: \_\_\_\_\_

Entfernung zwischen Pannen- und Zulassungs-/Wohnort: ca. \_\_\_\_\_ km

Art und Ursache der Panne: \_\_\_\_\_

Datum/Uhrzeit des Anrufes: \_\_\_\_\_

gewählte Tel.-Nr. beim BMW Mobilien Service: \_\_\_\_\_

erreicht  nicht erreicht

### 4. Pannenbedingte Reparaturdauer

Datum/Uhrzeit der Fahrzeugabgabe: \_\_\_\_\_

Datum/Uhrzeit der Reparaturfertigstellung: \_\_\_\_\_

Name/Ort der beauftragten  
Reparaturwerkstatt: \_\_\_\_\_

Name/Vorname der Fahrzeuginsassen, falls Hotelübernachtung in Anspruch genommen wurde:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_

### 5. Aufwendungen aufgrund einer Panne (bitte Originalbelege und eine Kopie der Reparaturrechnung beifügen, ggf. Fremdwährung angeben)

Pannenhilfe am Pannenort: \_\_\_\_\_

Abschlepp- und Bergungskosten: \_\_\_\_\_

Taxifahrt(en): \_\_\_\_\_

Mietwagen: \_\_\_\_\_ Anzahl der Tage: \_\_\_\_\_

Übernachtung: \_\_\_\_\_ Anzahl der Tage: \_\_\_\_\_

### 6. Wer soll die Zahlung erhalten?

Fahrzeughalter  Fahrzeugnutzer  Anderer Empfänger

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

(Firma:) \_\_\_\_\_

Straße/PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon tagsüber: \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

Ich nehme zur Kenntnis, daß vorsätzlich falsche oder wahrheitswidrige Angaben zum Verlust des Leistungsanspruchs führen.

Ort/Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **MINI Mobile Care.**

### **DIE VORGEHENSWEISE IM PANNENFALL.**

- Wenden Sie sich 24 Stunden täglich und 365 Tage im Jahr zuerst an den Mobilien Service:

Im Inland: **01802 64 64 43 57**<sup>1</sup>

Aus dem Ausland: **+49 89 260 9 909**<sup>2</sup>

- Halten Sie bei Ihrem Anruf bitte Ihre Fahrzeugpapiere bereit.
- Nennen Sie uns Ihren genauen Standort, wenn möglich die Pannenursache bzw. Symptome, sowie eine Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können.
- Alle notwendigen Schritte werden vom Mobilien Service eingeleitet.

**MINI Service**

<sup>1</sup> 0,06 Euro/Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom

<sup>2</sup> Kosten abhängig vom nationalen Anbieter